

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
untere Bauaufsichtsbehörde

Gemeinde
Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Frau Bartosik
3.19
03301 601-3647
03301 601-80517
katrin.bartosik@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-07026/2020/bt

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

eingegangen am: 10.12.2020

08.02.2021

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Teilbereich „Verbrauchermarkt Hermann-Grüneberg-Straße“

ca. 0,5 ha; Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“

Nachtrag FB Umwelt u. FB Landwirtschaft, Natur- u. Verbraucherschutz

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorentwurf der Änderung des FNP der Gemeinde Mühlenbecker Land für den Teilbereich "Verbrauchermarkt Hermann-Grüneberg-Straße" mit Begründung und Änderungsblatt zur Planzeichnung mit Darstellung der geänderten Inhalte im Maßstab 1 : 5.000 (Stand 20.10.2020).



Zum vorliegenden Vorentwurf Stand Oktober 2020 werden von Seiten des Landkreises Oberhavel nachfolgende Anmerkungen insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

1.1 Weiterführender Hinweis

1.1.2 Hinweise des Bereiches Landwirtschaft

Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nicht angezeigt.

1.1.3 Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die Änderungen des FNP Teilgebiet Verbrauchermarkt „Hermann -Grüneberstraße“ der Gemeinde Mühlenbecker Land bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Artenschutz

Im vorliegenden Vorentwurf der Begründung zur Änderung des FNP Teilgebiet Verbrauchermarkt „Hermann-Grüneberstraße“ ist die artenschutzrechtliche Relevanz i. S. d. § 44 BNatSchG nachvollziehbar dargelegt. Artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen gesichert.

Eingriffsregelung

Eingriffe durch Versiegelung entstehen nicht. Die Kompensation für Eingriffe in den Gehölzbestand sollen durch Bepflanzung des Plangebietes realisiert werden. Für die Ersatzpflanzungen auf dem Parkplatz sollten heimische Gehölzarten verwendet werden. Alle durch die Planung verursachten Eingriffe werden durch Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Plangebietes durch grünordnerische Festsetzungen gesichert.

Hinweise

Weitergehende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.

2. Belange des Fachbereiches Umwelt

2.1 **Weiterführender Hinweis**

2.1.1 Hinweise des Fachdienstes (FD) Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

2.1.3 Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Weitergehende Hinweise erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

2.1.4 Hinweis der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung


Hamelow



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

SR • Stadt- und Regionalplanung

Maaßenstr. 9

10777 Berlin

-nur per Mail-

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 10. Dezember 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2020: FP/15/ 1 Mühlenbeck, OHV, Änderung des FNP im Teilbereich
"Verbrauchermarkt Hermann-Grüneberg-Straße" – Ihr Schreiben vom
9.12.2020
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale nehmen wir als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) wie folgt zu o.g. Planung Stellung:

In den Unterlagen zur o.g. Planung sind die zu beachtenden bodendenkmalpflegerischen Belange korrekt dargestellt. Die Planung ist damit aus unserer Sicht genehmigungsfähig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. weitere Stellungnahmen.

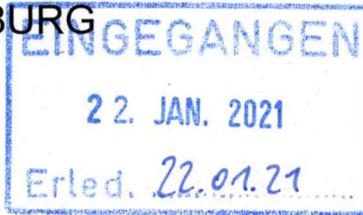
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

SR Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/915+17#23533/2021
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 21. Januar 2021

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "Verbrauchermarkt Hermann-Grüneberg-Str." Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 09.12.2020
- Begründung mit Umweltbericht, 20.10.2020
- Planzeichnung, 20.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 21. Januar 2021 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "Verbrauchermarkt Hermann-Grüneberg-Str." Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
---------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
--------------------------	---

<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
-------------------------------------	---

Zu o. g. Entwurf verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.01.2021 zum B-Plan Nr.43 „Neubau eines Verbrauchermarktes Hermann-Grüneberg-Straße“ und sehen einer weiteren Beteiligung im Verfahren entgegen.

Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522

Dieses Dokument wurde am 20. Januar 2021 durch Gerlinde Maahs-Richter schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

SR • Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode
Maaßenstr. 9

10777 Berlin

vorab per Fax: 030-2977 6472
vorab per email: mail@sr-planung.de



2313, 2310/2020/Frau Kobus
Tel: 0331/201 55-56
Ihr Zeichen:

Potsdam, 19. Januar 2021

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan GML Nr. 43 „Neubau eines Verbrauchermarktes Hermann-Grüneberg-Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in dem Teilbereich, OT Mühlenbeck, Vorentwurf, Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die relevanten Umwelt-, Natur- und Artenschutzrechtlichen Belange wurden bisher nicht bzw. nur unzureichend bearbeitet und berücksichtigt. Daher wird der o.g. Planentwurf in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Baumbestand/Baumschutz

Obwohl sich auf der gegenwärtigen Fläche ausschließlich in den Randbereichen Ruderalfluren und Gehölzbestände (Weiden, Linden, Eichen) befinden, sollen diese verloren gehen. Die Notwendigkeit, diese zu beseitigen, wird nicht nachgewiesen. Ein Erhalt auch in Teilen wurde scheinbar nicht geprüft. Es ist darzustellen, welche Varianten mit welchem Ergebnis geprüft wurden mit dem Ziel vorhandene Gehölze und damit ggf. auch Niststätten zu erhalten. Eine Prüfung von Alternativen sollte u.a. darin bestehen, ggf. durch Reduzierung von Verkaufsfläche, durch veränderte Anordnung von Gebäuden und Stellplätzen und ggf. durch grundsätzlich veränderte Planungen den vorhandenen Baumbestand weitestgehend zu erhalten. So sind eine Verlagerung der Parkraumfläche, eine Reduzierung der Stellplatzanzahl, Veränderung der Anordnung von Stellplätzen, die Anlage von Tiefgaragen, Parkhäusern bzw. Parken auf dem Dach zu prüfen. Eine umfassende Alternativenprüfung ist nachvollziehbar darzustellen und vorzulegen.

Es fehlt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Bäume einschließlich einer Darstellung ihrer Merkmale (Art, Stammumfang, Höhe) sowie ihrer Vitalität und ggf. vorhandene Schädigungen und ein genauer Lageplan. Es ist für alle nachweislich erforderlichen Fällungen der erforderliche Kompensationsumfang zu ermitteln sowie sind für jeden Baum die Ergebnisse der Kartierung vorhandener Nist-, Brut- und Lebensstätten darzustellen.

Als Ausgleich für gefälltete Gehölze soll textlich festgesetzt werden, dass je angefangene unversiegelte 100m² Grundstücksfläche entweder ein Baum mit einem Stammumfang von 12-14cm oder 20 Sträucher mit einer Größe von 80-100cm zu pflanzen sind. Das ist, was die Gesamtanzahl be-

trifft viel zu unkonkret und es ist nicht nachvollziehbar, ob die erforderliche Zahl an Ersatzpflanzungen überhaupt innerhalb des Geltungsbereiches erreicht werden kann. Auch die Pflanzqualität ist viel zu gering. Damit wird die aktuelle Nachpflanzqualität von 14-16cm der gemeindlichen Gehölzschutzsatzung nicht erreicht.

Eine zeichnerische Darstellung im Bebauungsplan (Festsetzung nach §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) für Gehölzpflanzungen und eine rechnerische Gegenüberstellung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) der Baumfällungen und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fehlen. Somit ist nicht nachvollziehbar, ob eine Kompensation überhaupt innerhalb des Geltungsraumes möglich ist. Nach §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB kann aus städtebaulichen Gründen das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden, z.B. aus Gründen der Kompensation sowie einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (Lage zu Schutzgebieten), aber auch aus Gründen des Immissions- und Klimaschutzes. Die Flächen sind festzusetzen. Insbesondere für die Bepflanzung des Parkplatzes ist eine Pflanzqualität von mindestens 16-18cm für die Neuanpflanzungen erforderlich. Denn Stellplätze sollten im Sommer beschattet sein, d.h. es müssten ausreichend viele Bäume gepflanzt werden. Die Planung ist in dieser Hinsicht völlig unkonkret. Die gegenwärtigen Festsetzungen lassen auch einen völligen Verzicht auf Bäume zu und ermöglichen die ausschließliche Anpflanzung von Sträuchern. Dies stellt kein angemessener Ersatz für die Gehölzbeseitigungen dar. Hier sind zwingend Bäume im ermittelten Kompensationsumfang zu pflanzen. Zwischen den Bäumen darf auf keinen Fall Rindenmulch angehäuft werden, sondern es sollten einheimische Kräuter und Stauden angepflanzt werden. Blühstreifen und Stauden erhöhen die Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Einkaufsmarktes. Städtebauliche Gründe: Sowohl der Erhalt als auch die Neupflanzung von Bäumen sowie weitere Grünanlagen und begrünte Baumscheiben dienen dem Ausgleich, dem Immissionsschutz und dem Klimaschutz. Gerade große versiegelte Parkplatzflächen führen zur Bildung von Wärmestau im Sommer. Um dem entgegenzuwirken, sind Grünflächen mit Gehölzen erforderlich. Da hier gerade der zentrale Versorgungsbereich gestärkt werden soll, sollte der Schwerpunkt im Außenbereich auch nicht auf Errichtung von Stellplätzen für Autos gelegt werden, sondern auf die An- und Einbindung von Fuß- und Radverkehr. Eine gleichberechtigte Behandlung von Autofahrer-, Fußgänger- und Radfahrer*innen führt auch zu einem Wohlfühlambiente der Fußgänger- und Radfahrer*innen. In der derzeitigen Planung fehlen jedoch sichere Zuwegungen über eigene Wege für Fußgänger- und Radfahrer*innen. Auch die konkrete Anzahl an Fahrradstellplätzen sowie der Stellplatz selbst sind nicht benannt. Erforderlich sind viele sichere und bequeme Fahrradstellplätze mit Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenfahrräder. Damit ist auch ein Verzicht von Auto-Stellplätzen zugunsten vorhandener Bäume möglich.

Darüber hinaus sollen auch die geplante Fassadenbegrünung und die extensive Dachbegrünung zur Kompensation von Gehölzverlusten beitragen. Die geplante Fassadenbegrünung stellt keine Ausgleichsmaßnahme dar, sondern ist eine reine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme. Auch kann die Dachbegrünung den Gehölzverlust nicht gleichartig bzw. gleichwertig kompensieren. Die Pflanzliste dafür enthält auch viele nicht heimische Arten, die als Ausgleich auch nicht anerkannt werden können.

Die vermeintliche Ausgleichsfunktion der Fassaden- und Dachbegrünung soll darüber hinaus auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH/NSG-Gebiets Tegeler Fließ dienen. Die Anregung des Artenschutzberichts bauliche Anlagen von der östlichen Grundstücksgrenze 5 – 10m abzurücken und mit einer ebenso breiten Hecke zu versehen, wurden mit Hinweis auf den Grundstückszuschnitt und der geplanten Nutzungen als nicht möglich eingestuft. Stattdessen sollen die geplante Fassaden- und Dachbegrünung die gleiche Funktion erfüllen. Die erforderliche Pufferfunktion kann jedoch die Fassadenbegrünung auf keinen Fall erreichen. Darüber hinaus halten wir eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich. Einerseits ist mit der nun massiven Bebauung am unmittelbaren Schutzgebietsrand mit einer zusätzlichen Beunruhi-

gung, einem vermehrten Betreten sowie einer Vermüllung der Flächen des FFH-Gebiets zu rechnen. Weiterhin sind nicht einmal die Zahl der zulässigen Vollgeschosse für das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ im Plan benannt und ist keine Visualisierung des geplanten Marktgebäudes vorgelegt worden. Somit ist nicht klar, ob z.B. auch mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen ist. Es ist auch anzunehmen, dass eine intensive Beleuchtung der Flächen und Gebäude erfolgen wird, die ebenfalls in das FFH-Gebiet hineinstrahlen wird. Auch ist keine Insektenfreundliche Beleuchtung vorgesehen.

Aus unserer Sicht stellt die geplante Verdreifachung der Verkaufsfläche von 533 auf 1500m² keine bedarfsgerechte Erhöhung der Verkaufsfläche dar. Diese Größenordnung widerspricht dem Grundsatz 2.8 der LEP HR als auch der Versorgungsfunktion der Gemeinde Mühlenbecker Land. Für die Versorgung der Gemeindebevölkerung ist keine Verdreifachung der Verkaufsfläche notwendig. Auch bisher abfließende Kaufkraft damit stärker an die Gemeinde zu binden, ist für eine Randgemeinde zu Berlin kein nachvollziehbares Argument. Für eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion ist die Versorgung der eigenen Bevölkerung ohne drastische Vergrößerung des Verbrauchermarktes gegeben. Der ca. 250m entfernte Aldi hat erst im letzten Sommer verkaufsflächenvergrößert wiedereröffnet. Weiterhin liegen in Schildow der Rewe (ca. 3500 m von Edeka entfernt) ebenfalls verkaufsflächenvergrößert erst vor wenigen Monaten und daneben nur ca. 250m entfernt 2 Netto Anbieter. Ein Bedarf an dieser Verkaufsflächenvergrößerung wird daher nicht gesehen.

Artenschutz

Bisher wurden die Belange des Artenschutzes völlig unzureichend abgearbeitet. Die Aussage S.33 der Begründung, dass nur „Konfliktpotential in geringem Umfang“ für das Schutzgut Tiere besteht, kann einerseits nicht getroffen werden ohne vorherige genaue Kartierung der vorkommenden Arten und Anzahl an betroffener Nist-, Brut- und Lebensstätten. Andererseits werden bereits mit den genannten vorkommenden Niststätten und Quartieren Verbotstatbestände entsprechend §44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Aussage ist daher nicht zutreffend. Zunächst ist eine fundierte Kartierung aller geschützten Arten (insbesondere Fledermäuse, Brutvögel) durch einen Fachexperten vorzulegen. Die bisherige Erhebung und ggf. bisher nur einmalige Begehung des Geländes ist nicht ausreichend. Es sind die konkret betroffenen Arten zu ermitteln sowie die genaue Anzahl der betroffenen Nist-, Brut- und Lebensstätten. Für die Anwendung von CEF-Maßnahmen ist nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es reicht daher nicht eine pauschale Anzahl an Ersatzquartieren und Ersatznistkästen aufzuhängen. Beim Anbringen von Fledermauskästen als Ersatz ist z.B. zu berücksichtigen, dass als Ersatz für verlorenen Lebensraum diese Maßnahme nur anerkannt werden kann, wenn Fledermäuse hier an Kästen gewöhnt sind und sie deshalb diese auch annehmen. Alternativ ist mit einer langen Vorlaufzeit (mehr als fünf Jahren) die Anbringung von Kästen in ausreichender Zahl möglich. Ansonsten ist zu erwarten, dass Fledermäuse Ersatzkästen eher selten oder erst nach 5-10 Jahren annehmen. Entsprechend IDUR: Recht der Natur, Nov. Dez. 2017: ist die kurzfristige Anbringung von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme nicht ausreichend, um damit den Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch Rodung von Bäumen zu verneinen. Sollten Kästen aufgehängt werden, hat zwingend eine Erfolgskontrolle zu erfolgen. Generell ist für alle artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie alle diesbezüglichen Maßnahmen ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle durch einen Fachexperten vorzunehmen, dies zu dokumentieren und der UNB und uns vorzulegen. Auch zählt u.a. der Hausrotschwanz zu den standorttreuen Arten und damit ist eine hohe Variabilität bei den Ersatzstandorten nicht gegeben, daher ist u.a. für den Hausrotschwanz Ersatz im Verhältnis 1:3 festzusetzen. Alternativ kann für die Anbringung von Ersatznistkästen auch der

Rauchschwalbenbrutersatz nach Schuldes/Joachim, an einem artgerechten Standort innerhalb des Geltungsbereiches eingeplant werden. Dieser bietet Brutvögeln im Siedlungsraum wie Rauch- und Mehlschwalben, Hausrotschwanz, Mauerseglern aber auch Fledermäusen artgerechte Niststätten und Quartiere. Damit wird in dem Gebiet der Erhalt der Artenvielfalt möglich. Auch fehlt noch die im Artenschutzbeitrag bei der weiteren Konfliktdanalyse geforderte Berücksichtigung der im angrenzenden FFH-Gebiet vorkommenden Brutvogelarten.

Wir bitten um die Einbeziehung in das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kobus – Geschäftsführerin